Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8386

30. 10. 90

Sachgebiet 1101

Empfehlung des Ältestenrates

Der Bundestag wolle beschließen:

Werden gegen ein Mitglied des Bundestages Vorwürfe erhoben oder Behauptungen aufgestellt, die geeignet sind, das Ansehen dieses Mitgliedes zu beeinträchtigen oder das Ansehen des Bundestages zu beschädigen, ermittelt das Präsidium nach Zustimmung des betroffenen Mitgliedes.

Das Präsidium unterrichtet die betroffene Fraktion/Gruppe.

§ 8 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (Anlage 1 GOBT) findet auf das Verfahren sinngemäß Anwendung.

Das Präsidium kann — falls Anlaß besteht — den Beauftragten der Bundesregierung für die sichere Verwahrung der Akten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit beteiligen.

Bonn, den 30. Oktober 1990

Der Ältestenrat

Dr. Rita Süssmuth

Begründung

Es ist nicht auszuschließen, daß auch zukünftig Mitglieder des Deutschen Bundestages verdächtigt werden, Mitarbeiter des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit der DDR gewesen zu sein. Diese Abgeordneten können derzeit in keinem Gremium des Deutschen Bundestages Erklärungen zu diesen Verdächtigungen abgeben. Die Sachverhalte werden parlamentarisch nicht aufgeklärt und damit auch eine Schutzfunktion gegenüber haltlosen Verdächtigungen nicht wahrgenommen. Eine parlamentarische Begleitung der Tätigkeit des Beauftragten der Bundesregierung für die sichere Verwahrung der Akten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit ist bisher nicht vereinbart worden.

Das Verfahren nach § 8 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (Anlage 1 GOBT) hat sich bewährt. Es sollte deshalb sinngemäß auch in diesen Fällen Anwendung finden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333